

Gerichts



Zeitung

Das Reich unter Waffe, Gerechtigkeit unter Zeit.

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes,

verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur: B. Hesse in Berlin.

Donnerstag, den 19. April.

Abonnement: In Preußen vierteljährlich . . . 2 1/2 Sgr. In deutschen Postvereinen . . . 2 1/2 " In Berlin auch monatlich . . . 7/8 " incl. Porto resp. Dringergelohn.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Linden-Strasse 81.

Schwurgericht.

1. Gestern begannen unter dem Vorsitz des Stadtgerichts-Direktor v. Mühlner die Verhandlungen des gegen die Direktoren der sogenannten „Englisch-Deutschen Genossenschafts-Bank“ wegen Betruges, betrügerischen Bankerotts und Unterschlagung angestrebten Prozesses. Auf der Anklagebank erschienen:

- 1) der Kaufmann Joseph August Dittert, 2) der Tischlergesell Friedrich Wilhelm Oswald Bier, 3) der Commissionair Ludwig Hermann Albert Wege, 4) der Kaufmann Franz Bendig.

Dies waren die Direktoren. Ein Tischlergesell und ein Commissionair als Mitglieder des Direktoriums einer Creditgesellschaft! Dies charakterisirt an sich schon das Institut, um welches es sich handelt. Die Staats-Anwaltschaft ist durch den Assessor Dr. Fischer, die Vertheidigung durch die Rechts-Anwälte Deycks, Holtzoff, Brinkler und den Referendar Weise vertreten. Die englisch-deutsche Genossenschaftsbank war nun auch ein Institut, welches jener Direktoren würdig ist. Dieses Credit-Institut — denn als solches ward es proklamirt — hatte weder Credit noch Geld, wollte trotzdem aber, wie in unzähligen Zeitung-Annoncen in ganz Deutschland angekündigt war, dem ganzen Gewerbebetriebe mit Credit unter die Arme greifen. Wie diese Annoncen und die ausgegebenen Prospekte besagten, war es mit 2 Millionen Pfund Sterling fundirt und seine Hauptzweck sollte die Hebung der internationalen Handelsbeziehungen zwischen England und Deutschland sein. Man wollte den Abzug resp. Austausch von Rohstoffen und Fabrikaten aller Art vermitteln und begünstigen. Die Theilnehmer sollten eine baare Einlage machen, auf Grund derselben Credit auf Waaren bis zu einer bestimmten Höhe erhalten und für den Werth derselben mit vorläufigen Beschlüssen haften. Um beiden Nationen den Zweck des Instituts recht klar zu machen, waren die Prospekte auf der einen Seite in englischer, auf der andern in deutscher Sprache abgefaßt. Berlin und London waren als Residenzen der Bank bezeichnet, welche Agenten in allen Herren Ländern zu haben angab, für die sie del credere garantierte. Als besonderer humanitärer Zweck des Instituts war hervorgehoben, daß dem kleinen Kaufmann und dem kleineren Gewerbebetreibenden die Anschaffung und der Abzug von Rohstoffen und Fabrikaten erleichtert werden sollte. Der Angeklagte Dittert war es, aus dessen erfindungsreichem Hirn die Idee zu dieser Bank entsprossen ist. Als früheres Vorstands-Mitglied des Gewerbevereins, späterer Inhaber eines Posamentier-Geschäftes und Buchhalter eines Londoner Handelshauses hatte er sich einige Kenntnisse vom Bankverlehr erworben, die er hier nutzbar auszubenten gedachte. Eine gute Gelegenheit hierzu bot sich ihm durch die Bekanntschaft mit dem Tischlergesellen Bier, der sich im Besitz ererbter 1900 Thaler besaß. Die Commissionaire Hoffmann und Wege, die bisher Inhaber eines Stellenvermittlungsbureaus gewesen, waren brauchbare Theilnehmer an dem Unternehmen. Der Tischlergeselle Bier sagte sich, daß er zu der Stelle eines Credit-Institutes nicht passe, da er von dem einschlägigen Geschäfte nichts verstehe. „Was schadet das?“ beschwichtigte ihn Dittert, „Sie haben nichts weiter zu thun, als sich auf's Sopha zu setzen und sich „Herr Director“ tituliren zu lassen. Das Andere besorge ich.“ — Diese Aussicht scheint für den guten Bier viel Verlockendes gehabt zu haben, denn er willigte nicht nur ein, sich künftig „Herr Director“ tituliren zu lassen, sondern er gab auch seine ererbten 1900 Thaler zur Gründung der „Bank“ her. Es wurde nun ein stattliches Lokal in der Nähe der neuen Börse gemiethet, dasselbe stattlich ausstattet, mit schön gebundenen Handelsbüchern und Delbildern geschmückt, vier bis sechs Buchhalter und Comptroisten hineingelegt, ein schönes Mobiliar angeschafft und insbesondere auch ein sehr großes eisernes Geldspind nicht vergessen. Dann wurde in allen hiesigen Zeitungen und in denen fast aller großen preussischen und deutschen Städte die Eröffnung der neuen Bank proclamirt. Durch Eingangsbriefe ward in der hiesigen Zeitung das Protectorat des Königs in Aussicht gestellt und so Alles gethan, um das Unternehmen in den Augen des Publikums als ein vorzugsweise solides und zuverlässiges erscheinen zu lassen. In Folge der vielerorts sprechenden und klugvollen Annoncen meldeten sich nun auch eine Menge creditbedürftiger Personen und namentlich kleine Gewerbebetreibende, welche des Segens der

neuen Bank theilhaftig werden wollten. Das Institut wird nun am Besten durch die Thatsache charakterisirt, daß vom Anfange seines Bestehens an bis zu seinem Schlusse auch nicht ein einziger Fall vorgekommen ist, wo wirklich Jemand Credit erhalten hätte. Unter den vielfältigsten Vorwänden wurde derselbe abgelehnt. Desto fleißiger machten die Herren Directoren von demjenigen Credit Gebrauch, welcher der Bank als solcher von vertrauensfertigen und dazupirten Leuten angeboten wurde. Ward ihr ein Posten Waare — und zwar gleichviel, ob ein großer oder kleiner — zum Abzuge anvertraut, so mußte der Eigenthümer erst Mitglied der Genossenschaft werden und Einlage-Geld zahlen. Dann erhielt er den Betrag seiner Lieferung durch Obligationen gezahlt, welche nach Angabe der Directoren vollen Cours zum Nominalbetrage bei allen Banquiers haben sollten. Wollte er dieselben in baares Geld umsetzen, so erhielt er von dem Banquier, an den er sich wandte, Antworten, wie die folgende, die einem der Bankgläubiger bei dem Banquier Engelhardt hier geworden: „Wissen Sie, wie Sie diese Obligationen am nutzbarsten verwerten können? Tapezieren Sie Ihr Zimmer damit!“ Die Directoren dagegen hatten nichts Eiligeres zu thun, als die Waaren, für welche sie ihre feinen Papiere gegeben hatten, zu verfilbern. Im weiteren Verlaufe des Prozesses, resp. nach Beendigung desselben, werden wir die einzelnen Geschäfte, welche in dieser Art gemacht worden, speciell aufzuführen, um das Verfahren der Bank-Directoren ins Licht zu stellen. Dieselben gingen schließlich sogar so weit, Grundstücke zu kaufen und diese mit ihren Obligationen zu bezahlen. Als die Presse endlich auf das Treiben aufmerksam machte, hatten die Herren Directoren noch die Sitten, die betreffenden Redactoren, wie es z. B. dem unfrigen erging, wegen Verleumdung zu denunziren. Die Bank nahm ein Ende mit Schimpf und Schande. Dittert trug in den letzten Wochen die ganze Bank-Casse in der Rocktasche bei sich, die Directoren hatten kaum noch Geld zu den nöthigsten Lebensbedürfnissen; es wollte, als das Geschäftslokal ausgegeben werden mußte, nicht einmal Jemand das Mobiliar in Verwahrung nehmen, und das eiserne Geldspind und die schönen Delbilder mußten im Regen auf Höfen umherliegen. Im Juli vorigen Jahres eröffnete das hiesige Stadtgericht den Concurs über das Handlungsvermögen der Bank, welches natürlich gleich Null war, und es fand sich nach Behauptung der Anklage, daß die Directoren falsch Buch geführt und eine Menge Vermögens-Objecte zum Nachtheile der Gläubiger bei Seite geschafft hatten. Ueber die specielle Theilnahme der einzelnen Angeklagten in den einzelnen incriminirten Fällen und über diese selbst berichten wir in den nächsten Nummern speciell. Zur Verhandlung des Prozesses sind vier Sitzungen anberaumt.

2. Vor länger als Jahr und Tag wurden eine ganze Reihe von Personen, die sich zu gleicher Zeit im hiesigen Schuldgefängniß befanden — es waren acht oder neun an der Zahl — dahin einig, daß sie mittelst gewaltsamen Ausbruchs die Flucht ergreifen wollten. Dieses Projekt ward auch in einer Nacht in's Werk gesetzt und gelang vollkommen. Es wurde mittelst eigener Instrumente, welche von Fremden, die man in's Geheimniß gezogen, in's Gefängniß eingeschmuggelt worden, ein Loch in die Mauer gemacht, mehrere eiserne Tringles, an einem nach der Straße hinaus belegenen Fenster befestigt und die ganze im Complot befindliche Gesellschaft gelangte auf diesem Wege in Freiheit. Letztere sollte indessen nur eine vorläufige sein, denn die Flüchtlinge hatten bei ihrem Ausbruche außer Acht gelassen, daß eine auf gemeinsame Zusammenrottung mit Gewalt gegen Personen oder Sachen ausgeführte Flucht aus einer Gefangenen-Anstalt nach der Definition des Strafgesetzbuches den Thatbestand des Verbrechens der Meuterei ausmacht. Sie wurden sämmtlich wegen dieses Verbrechens zur Untersuchung gezogen und mußten den Schuld-Arrest mit dem härteren Untersuchungs-Arrest vertauschen, liefen außerdem aber noch Gefahr, der für die Meuterei angedrohten Zuchthausstrafe zu verfallen. Sie kamen indessen noch mit einem blauen Auge davon, indem sie nur wegen einfacher Meuterei mit gelinden Gefängnißstrafen belegt wurden, da eine von ihnen verübte Gewaltthat nicht nachzuweisen war. Eine solche ward dagegen dem Weinhändler Glogner nachgewiesen, der in Folge dessen auch der schweren Meuterei angeklagt ist. Der gestern gegen ihn verhandelte Proceß hat indessen mit Frei-

sprechung geendet, da die Geschworenen jedenfalls angenommen haben, daß die betreffenden Strafbestimmungen sich nur auf Straf-Anstalten, nicht aber auch auf die Schuld-Gefängnisse beziehen.

Fünfte Deputation.

Dem Schlächter Mohr wurde am 2. Januar d. J. sein Pferd und Wagen im Werthe von 400 Thalern von der Straße weggestohlen. Nachdem er öffentlich eine Belohnung auf die Wiederbeschaffung ausgesetzt, meldete sich bei ihm der Tischlergesell Schend mit der Anzeige, daß er das Fuhrwerk auf der Cöpenicker Chaussee gefunden und es in einem Gasthose in Cöpenick untergebracht habe. Er forderte die Belohnung, erregte aber den Verdacht des Mohr dadurch, daß er sich weigerte, mit ihm nach Cöpenick zu kommen. Mohr ließ ihn festnehmen und that recht daran, denn Schend gestand ein, daß er selbst das Fuhrwerk gestohlen hatte. Dasselbe wurde in der That in Cöpenick angetroffen. Schend ist wegen Diebstahls zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt worden.

Zweite Deputation.

1. Bei mehreren hiesigen Materialwaarenhändlern erschien vor einigen Wochen ein junges Frauenzimmer von iändlichem Anstrich in Kleidung und Sprache, bezeichnete sich bald als Dienstmädchen, bald als Amme, irgend einer namhaften Familie in der Nähe der betreffenden Kaufleute und erklärte sich als beauftragt, hier einen Viertel Centner Seife, dort eine größere Quantität Kaffee, Zucker oder dergleichen zu bestellen. Da die Bestellerin selbst die geforderten Waaren nirgends gleich mitnehmen wollte, vielmehr überall hat, daß man dieselben ihrem Herrschaften ausende, so entstand in keinem der fraglichen Fälle ein Zweifel an der Keelität ihrer Mission und ein etwaiger Verdacht an eine Betrügerei, und es nahm in Folge dessen auch keiner der Kaufleute Anstand, der Bestellerin ein halbes Pfund Zucker, ein Pfund Caffe oder dergleichen, was sie schließlich verlangte, weil sie dies, wie sie sagte, abschlägig gleich mitbringen sollte, ohne sofortige Bezahlung zu verabsolgen. Sandte man aber dann die bestellten Waaren an die angegebenen Adressen, so wurde die Annahme derselben überall mit dem Bemerkten verweigert, daß eine Bestellung der vorliegenden Art Niemandem aufgetragen worden sei. Man hatte es sonach mit einer zwar nur auf kleine Beute spekulirenden, aber jedenfalls sehr raffinierten Schwindlerin zu thun, denn dieselbe hatte offenbar ganz schlau berechnet, daß man ihr, weil sie die bestellten großen Posten Waare niemals gleich mitnehmen zu wollen verlangte, die kleinen Quantitäten nirgends vertragen würde, in welcher Berechnung sie sich denn auch nicht getäuscht hat. Als diese Schwindlerin ist schließlich die unverschämte Caroline Auguste Wilhelmine Wadugal ermittelt, des wiederholten Betruges angeklagt und zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt worden.

2. Bei einer Frau Schmidt wohnte ein Baier, der sich hier aufhielt, als Chambregarnist. Derselbe zog fort, ohne seine Schulden bei ihr bezahlt zu haben, nachdem er zu dem ebenfalls bei der Schmidt wohnenden Drechsler Kees geäußert hatte, daß er vergeblich auf einen Selbstbrief von seinem Vater gewartet habe. Dieser Brief kam nun nach seiner Entfernung an. Der Briefträger, der mit der Auswägung betraut war, erschien in der Schmidt'schen Wohnung und fragte nach dem Baier. Kees gab sich für diesen aus, die Schmidt bestätigte dies, der Briefträger lieferte in Folge dessen den Brief aus und Kees unterschrieb den Empfangschein mit dem Namen des Baiers. Dieses Verfahren war von den beiden Personen nun nicht etwa in der Absicht eingeschlagen worden, sich einen rechtswidrigen Gewinn zu verschaffen, sondern lediglich zu dem Zwecke, damit die Frau Schmidt für ihre Forderung an den eigentlichen Adressaten Deckung erhalte. Demgemäß schrieb auch Kees sofort an den Absender dieses Briefes, zeigte demselben an, daß sein Sohn nicht mehr hier sei, und benachrichtigte ihn, wie mit dem Briefe verfahren worden. Derselbe beschwerte sich nun bei der Post über die ungerechtfertigte Auswägung des Briefes, und die Postbehörde hat, nachdem sie die Wahrheit ermittelt, eine Untersuchung gegen Kees und die Schmidt veranlaßt, welche zu einer aus dem § 255 des Strafgesetzbuches hergenommenen Anklage gegen Beide geführt hat. Dieser Paragraph bedroht die Bewirkung falscher amtlicher Beurtheilungen mit Strafe. Eine solche lag vor, indem die Angeklagten den Briefträger in den Irrthum





